

Statuten

TENNISCLUB LITTAU

gegründet am 15. August 1986

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Tennisclub Littau (TCL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Littau.

Der TCL wurde am 15. August 1986 gegründet. Er versteht sich als Nachfolgeclub des am 17.9.1974 gegründeten und auf den 15. Oktober 1986 aufgelösten Tennisclub Ruopigen, Littau.

Art. 2

Der Tennisclub Littau bezweckt, den Freunden des Tennissportes die Ausübung und Erlernung des Tennisspielens zu ermöglichen; zur Förderung des Tennissportes beizutragen und echte Sportkameradschaft zu pflegen. Der Verein ist in konfessioneller und politischer Hinsicht neutral.

Art. 3

Der TC Littau ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 4

Der TC Littau ist berechtigt, eigene Tennisanlagen zu erstellen oder fremde Anlagen zu mieten. Er kann sich auch finanziell an entsprechenden Unternehmen beteiligen.

Art. 5

Für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

A) Arten der Mitgliedschaft

Art. 6

Der Tennisclub Littau umfasst folgende Mitglieder-Arten:

- a) Ganzjahres-Mitglieder
- b) Sommer-Mitglieder
- c) Winter-Mitglieder

Diese gliedern sich wie folgt:

- a) Aktivmitglieder (Einzelmitglieder und Ehepaare)
- b) Studenten und Lehrlinge
- c) Junioren und Juniorinnen
- d) Schüler und Schülerinnen
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Abs. a)

Aktivmitglied wird, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Abs. b)

Als Studenten und Lehrlinge werden Mitglieder betrachtet, die das 18. Altersjahr bereits überschritten haben und den Beweis erbringen können, dass sie das Studium oder die Berufslehre noch nicht abgeschlossen haben, jedoch höchstens bis zum erfüllten 24. Altersjahr.

Abs. c)

Als Junioren und Juniorinnen gelten Mitglieder ab zurückgelegtem 14. Altersjahr bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Abs. d)

Als Schüler und Schülerinnen werden Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr aufgenommen.

Abs. e)

Als Passivmitglieder können solche Personen aufgenommen werden, die dem Club beitreten ohne den Tennissport auszuüben. Auch juristische Personen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Abs. f)

Ehrenmitglieder können nur solche Aktive werden, die sich um das Gedeihen des TC-Littau oder des Tennissportes verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch 2/3 Mehrheit an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie bezahlen Beiträge nach freiem Ermessen und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktiven.

Art. 7

Der Club kennt eine Sommersaison (1. Mai bis 14. Oktober), sowie eine Wintersaison (15. Oktober bis 30. April). Die Mitglieder haben mit der Anmeldung anzugeben, ob sie als Sommer-, Winter- oder Ganzjahresmitglied dem Club beitreten wollen.

Sie haben für die jeweilige Saison, bzw. beide Saisons den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, die für die jeweilige Saison spielberechtigten Kategorien im voraus zu bestimmen.

Für die Wintersaison bemüht sich der Club, für seine Mitglieder Spielmöglichkeiten in einer oder mehreren Hallen zu organisieren. Er kann diese jedoch nicht garantieren.

Art. 8

Der Vorstand ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin, Mitglieder von der Beitragspflicht während einer Saison, bei Vorliegen von wichtigen Gründen (Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, schwere Verletzung etc.) zu befreien. Der Dispensierte hat für diese Zeit den Passivmitgliederbeitrag zu leisten.

B) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 9

Beitrittsgesuche sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei ortsansässige Personen von Littau und Reussbühl in erster Linie berücksichtigt werden. Wer dem TC-Littau beitrifft, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die aktiven Mitglieder (Art. 6 lit a, b, c, d und f) sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 11

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Studenten und Lehrlinge stimmberechtigt. Junioren und Juniorinnen sind zu den Versammlungen zugelassen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Passivmitglieder werden zu allen Veranstaltungen des Clubs eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht. Schüler und Schülerinnen sind zur GV nicht zugelassen.

Art. 12

Die Mitglieder verpflichten sich, die Platz- und Spielreglemente sowie die Anordnungen der Spielkommission betreffend Spielbetrieb zu befolgen.

Art. 13

Bei Eintritt in den TC-Littau ist ein zweckbestimmtes Eintrittsgeld zu entrichten. Von den Mitgliedern des ehemaligen TC Ruopigen wird kein Eintrittsgeld verlangt, sofern sie bis zum 28.2.1987 dem TC-Littau beitreten.

Bei Übertritt in die nächste Kategorie (Schüler-Junior), (Junior-Aktiv), (Student/Lehrling-Aktiv) ist die Differenz des Eintrittsgeldes nachzuzahlen.

Bei Austritt aus dem TC-Littau besteht kein Anspruch auf das Eintrittsgeld. In besonderen Härtefällen (z.B. Wegzug innert einem Jahr), ist der Vorstand jedoch ermächtigt, auf Gesuch hin das Eintrittsgeld ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 14

Die Mitglieder des TC-Littau sind verpflichtet, den Saisonbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungstellung durch den Club zu bezahlen.

Art. 15

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Durchführung von Turnieren oder Wettspielen, von den Teilnehmern zweckbestimmte Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Spielkommission bestimmt.

D) Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 16

Der Austritt, das Gesuch um Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie sowie das Gesuch um Dispens, sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Falls der Austritt bzw. das Gesuch nicht mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Saisonbeginn (1. März bzw. 15. August) beim Präsidenten eingereicht ist, ist der Gesuchsteller von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtung für die folgende Saison nicht entbunden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 17

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen und trotz Mahnung die Beiträge nicht bezahlen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.

Ferner können Mitglieder, wenn sie den Zielsetzungen des Clubs entgegenwirken, oder die Reglemente des Club's missachten, vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Clubmitglied nach vorheriger Anhörung mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

III Organisation

Art. 18

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A) Die Generalversammlung

Art. 19

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens am 31. März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 20

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 21

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolles
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 22

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 23

Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Als **Protokollführer** amtiert der Aktuar.

Abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ausnahmen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor.

B) Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 25

Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens ab 11 Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Präsident der Juniorenkommission
- Beisitzer

Art. 26

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27

Für den Tennisclub Littau zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr oder abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 29

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 30

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC-Littau, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 31

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 32

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 33

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen einem sportfördernden Zweck der Gemeinde Littau zur Verfügung zu stellen.

Art. 34

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt die einschlägige Regelung des Zivilgesetzbuches.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung des Tennisclubs Littau vom 15. August 1986 angenommen und treten sofort in Kraft.

Littau, 15. August 1986

© TCL-STAT.doc

Der Präsident:

Erwin Limacher

Der Vizepräsident:

Kurt Rüttimann